

Anlage Nr. 17.**Verzeichnis**

der Behörden (höheren Verwaltungsbehörden), welche die im § 6 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorgesehenen Aufnahme- und Naturalisationsurkunden auszufertigen haben, und an welche bei Naturalisationsgesuchen die im Bundesratsbeschlusse vom 22. Januar 1891 — § 40 der Protokolle — vorgesehenen Rückfragen zu richten sind.

Wahrgestellt im Reichsamt des Innern im October 1887.

Nbr. Nr.	Staaten	Höhere Verwaltungsbehörden.
1.	Königreich Preußen.	Die königlichen Regierungspräsidenten; für Berlin der königliche Polizeipräsident.
2.	Königreich Bayern.	Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.
3.	Königreich Sachsen.	Die königlichen Kreishauptmannschaften.
4.	Königreich Württemberg.	Die königlichen Kreisregierungen.
5.	Großherzogtum Baden.	Die großherzoglichen Landeskommisäre.
6.	Großherzogtum Hessen.	Die großherzoglichen Kreisämter.
7.	Großherzogtum Medienburg-Schwerin.	Das großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Großherzogtum Sachsen-Weimar.	Die großherzoglichen Direktoren der Verwaltungsbezirke.
9.	Großherzogtum Sachsen-Altenburg.	Die großherzogliche Landesregierung.
10.	Großherzogtum Oldenburg.	1. Für das Herzogtum Oldenburg: das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern. 2. Für das Fürstentum Saksel: die großherzogliche Regierung zu Gurin. 3. Für das Fürstentum Birkenfeld: die großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.
11.	Herzogtum Braunschweig.	Die herzoglichen Kreisdirektionen.*)
12.	Herzogtum Sachsen-Weiningen.	Das herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern.
13.	Herzogtum Sachsen-Meiningen.	Das herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern.
14.	Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.	Die herzoglichen Staatsministerien.
15.	Herzogtum Anhalt.	Die herzogliche Regierung, Abteilung des Innern.

\*) Durch Verfügung vom 27. Sept. 1908 (RSBl. I. S. S. 214) hat der Minister des Innern mitgeteilt, daß für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig als höhere Verwaltungsbehörde in Betracht kommt.